Abschlussklausur Bilanzen und Steuern: Ein ganz normales Studentenleben

Wiss. Mitarbeiter Julian Jensen, Hamburg[*]

Die folgende Klausur wurde im Frühjahrstrimester 2026 als Abschlussklausur für die Vorlesung Bilanzen und Steuern im Grundstudium an der Bucerius Law School gestellt. Die Vorlesung gehört zu den Pflichtvorlesungen und soll es den Studenten ermöglichen, einen ersten Einblick in und Überblick über das Steuerrecht zu erhalten. Die Bearbeitungszeit für den Fall betrug 120 Minuten.

Inhaltlich setzt sich die Klausur im ersten Teil mit den „alltäglichen" steuerlichen Problemen eines Studenten auseinander. Zu behandeln sind die Nebentätigkeit eines Studenten, gewinnbringende Untervermietung während eines Auslandssemesters, die Abziehbarkeit von Studiengebühren und der Bezug eines Stipendiums. Der zweite Teil widmet sich dem Körperschaftsteuerrecht und setzt entsprechend vertiefte Kenntnisse voraus. Dort sind inhaltlich eine verdeckte Gewinnausschüttung an nahe Angehörige in Form privater PKW-Nutzung und eine Teilwertabschreibung auf ein Grundstück zu bearbeiten.

Die Lösungsskizze ist dabei sehr ausführlich gefasst und eine Lösung in diesem Umfang wurde von den Studenten nicht erwartet. Siehe hierzu auch die entsprechenden Hinweiskästen in der Lösungsskizze.

Sachverhalt

Jura-Student Lukas (L) ist 2001 geboren und wohnt in einer 50 m² großen Einzimmerwohnung in Hamburg Eppendorf, die er über private Kontakte erfreulich günstig, für 700 € im Monat inkl. Heiz- und Betriebskosten, mieten konnte.

Neben seinem Studium ist L bereits in der Kanzlei Schnösel von Pösel für Rechercheaufgaben angestellt und verdient monatlich 1.300 €. Zudem bezieht er ein Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. i.H.v. 300 € (sog. „Büchergeld") im Monat.

Während seines Auslandsaufenthalts vom 1.9.2025 bis 31.12.2025 hat L seine Wohnung (mit Zustimmung der Vermieterin) untervermietet. Wohnungen mit vergleichbarer Lage und Größe werden ansonsten für etwa 1.400 € vermietet. L sah es insofern als gute Möglichkeit, sich mit der Untervermietung der Wohnung den teuren Auslandsaufenthalt in Oxford zu refinanzieren, und vermietete die Wohnung inklusive des von ihm eingebrachten Mobiliars für 1.800 € – all inklusive – weiter. Der Mieter zahlt seine Miete jeweils pünktlich zum 3. Werktag des Monats.

Neben der Miete zahlt L für die Wohnung noch 60 € monatlich für Strom und 40 € monatlich für Internet, welches beides in den entsprechenden Monaten ebenfalls vom Untermieter genutzt wird. Zudem hat sich L im Juli 2025 – als er bereits wusste, dass er die Wohnung samt Inventar bald untervermieten wird – noch einen nagelneuen OLED 65 Zoll TV für 2.700 € und eine Bluetooth-Soundbar für 450 € gekauft. Beides lässt er ebenfalls für den Untermieter in seiner Wohnung. Die gewöhnliche Nutzungsdauer von beidem beträgt drei Jahre. Das restliche Inventar und die Möbel, welche der Untermieter nutzt, hatte er bereits bei seinem Auszug vor einigen Jahren von seinen Eltern mitgebracht.

[*] Dipl.-Jur. *Julian Jensen* ist Doktorand und Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht von Prof. *Dr. Birgit Weitemeyer* an der Bucerius Law School in Hamburg.

Nachdem es mit der Untervermietung dieses Mal so lukrativ und reibungslos funktioniert hat, beabsichtigt L während des im nächsten Jahr anstehenden Auslandsaufenthalts für ein Master-Programm ebenso zu verfahren.

Die Tätigkeit in der Kanzlei Schnösel von Pösel setzt L auch während des Auslandssemesters remote fort.

Bei seinem Jura-Studium handelt es sich für L um seine erste Ausbildung, für die er im Jahr 2025 insgesamt 4.300 € Studiengebühren zahlt.

Magdalena (M), die Mutter von L, ist Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin der Formel 1 Experience GmbH (F-GmbH), die Erlebnisreisen rund um Formel 1 Rennen anbietet. Der Sitz der F-GmbH befindet sich ebenfalls in Hamburg. Für 2025 hat die F-GmbH einen Gewinn i.H.v. 2.000.000 € ermittelt. Folgende Vorgänge wurden dabei noch nicht berücksichtigt:

M möchte L gerne ebenfalls für sein Auslandssemester unterstützen und bietet ihm insofern an, sich für sein Auslandssemester doch eines der repräsentativen Fahrzeuge der F-GmbH auszusuchen, welches er mit nach Oxford nehmen will.

Aufgrund seiner Begeisterung für Nico Hülkenberg – der ab der Saison 2026 für das neue Audi-Werksteam antritt – entschied sich L für einen Audi RS7 Performance (Bruttolistenpreis inkl. Sonderausstattung 165.000 €). Langzeitmieter erhalten diesen von der F-GmbH für 2.000 € im Monat. L wird der Wagen für die Zeit seines Auslandsaufenthalts, vom 1.9. bis 31.12., kostenlos überlassen.

In Hamburg Billbrook hat die F-GmbH ein Grundstück, auf dem sie ihre Fahrzeuge parkt und auch selbst tankt. Dieses Grundstück wurde 2010 für 200.000 € gekauft. Aufgrund eines längere Zeit unbemerkten Lecks der Zapfsäule sind im September 2025 mehrere 1.000 Liter Kraftstoff in den Boden gelaufen. Zur Dekontamination wäre ein umfangreicher Bodenaustausch erforderlich und für ein derart kontaminiertes Grundstück würde ein Käufer lediglich 100.000 € zahlen, wobei das Grundstück vor der Kontamination im August 2025 noch 250.000 € wert gewesen wäre. Es ist nicht damit zu rechnen, dass demnächst eine Beseitigungsverfügung der Behörde hinsichtlich der Kontaminierung ergeht. Ansprüche gegen eine Versicherung oder Mitarbeiter bestehen im Zusammenhang mit dem Schaden nicht.

Aufgabe 1

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen von L für den Veranlagungszeitraum 2025.

Aufgabe 2

Wie hoch ist die zu zahlende Körperschaftsteuer der F-GmbH für das Jahr 2025?

Bearbeitungsvermerk

1. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten (2 Zeitstunden).
2. Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Probleme – notfalls hilfsgutachtlich – ein.
3. Wahlrechte werden so ausgeübt, dass eine möglichst niedrige Steuerschuld im Veranlagungszeitraum 2025 entsteht.
4. Gehen Sie davon aus, dass die Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist und sie ihre Stipendien im Rahmen eines Auswahlverfahrens als besonders qualifiziert angesehene Studenten vergibt.
5. L gehört keiner kirchensteuererhebenden Gemeinschaft an.
6. Auf eventuelle kranken- und sozialversicherungsrechtliche Abzugsposten ist nicht einzugehen.

Lösungsvorschlag

Aufgabe 1: Summe der Einkünfte von L für den Veranlagungszeitraum 2025 124
A. Subjektive Steuerpflicht 124
B. Objektive Steuerpflicht 125
I. Einkünfte des L 125
1. Einkünfte aus der Recherchetätigkeit des L 125
a) Einkünftequalifikation 125
b) Einkünfteermittlung 125
aa) Ermittlungsart 125
bb) Höhe der Einkünfte 125
(1) Einnahmen 125
(2) Werbungskosten 125
c) Zwischenergebnis 126
2. Stipendium der Studienstiftung 126
3. Untervermietung der Wohnung 127
a) Einkünftequalifikation 127
b) Einkünfteermittlung 128
aa) Ermittlungsart 128
bb) Höhe der Einkünfte 128
(1) Einnahmen 128
(2) Werbungskosten 128
(a) Miete 128
(b) Strom und Internetgebühren 128
(c) OLED-TV 128
(d) Soundbar 129
(e) Zwischenergebnis: Werbungskosten 130
(3) Zwischenergebnis 130
4. Zwischenergebnis: Summe der Einkünfte 130
II. Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 Abs. 3 EstG 130
III. Einkommen, § 2 Abs. 4 EstG 130
IV. Zu versteuerndes Einkommen, § 2 Abs. 5 S. 1 Hs. 1 EStG 131
Aufgabe 2: Höhe der zu zahlenden Körperschaftsteuer der F-GmbH für das Jahr 2025 131
A. Subjektive Steuerpflicht 131
B. Objektive Steuerpflicht 131

I. Einkünftequalifikation 131
II. Einkünfteermittlung 131
1. Ermittlungsart 131
2. Gewinn i.H.v. 2.000.000 € 132
a) Leihgabe des PKW an L 132
aa) Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung 132
bb) Auswirkung auf den Unterschiedsbetrag nach § 4 Abs. 1 EStG 132
cc) Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis 133
dd) Keine offene Ausschüttung 133
ee) Objektiv Vorteilseignung 133
ff) Zwischenergebnis vGA 134
b) Ausgelaufener Kraftstoff in Billbrook 134
c) Zwischenergebnis 135
III. Freibeträge nach §§ 24, 25 KStG 135
C. Steuersatz 135
D. Ergebnis 135

Aufgabe 1: Summe der Einkünfte von L für den Veranlagungszeitraum 2025

A. Subjektive Steuerpflicht

L ist als natürliche Person in Deutschland nach dem Welteinkommensprinzip gem. § 1 Abs. 1 S. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn er seinen Wohnsitz (§ 8 AO) bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland hat. Dies war jedenfalls vom 1.1.2025 bis 31.8.2025 der Fall.

Fraglich ist, wie damit umzugehen ist, dass er vom 1.9.2025 bis 31.12.2025 in Oxford war und seine Wohnung in Hamburg untervermietet hat. Gem. § 8 AO erfordert der Wohnsitz das Innehaben einer Wohnung unter Umständen, die darauf hindeuten, dass L diese beibehalten und benutzen will. In den Monaten September bis Dezember besteht jedoch weder eine Benutzungsabsicht noch eine Benutzungsmöglichkeit, da er die Wohnung untervermietet hat. Allerdings ist die Untervermietung von vornherein auf besagte drei Monate beschränkt und L beabsichtigt fest, im Anschluss zurückzukehren, um sein Studium fortzusetzen. Dass er in entfernterer Zukunft ggf. nochmal für seinen Master ins Ausland gehen möchte, ändert nichts an seiner derzeitigen Absicht, zunächst weiterhin in Deutschland in dieser Wohnung zu wohnen. Zeitlich lässt sich insofern an der Schwelle von sechs Monaten aus § 9 S. 2 AO orientieren. Jedenfalls bei einer Untervermietung von bis zu sechs Monaten bleibt der Wohnsitz in Deutschland i.S.v. § 8 AO erhalten.[1]

[1] *Gersch*, in: Klein, AO, Kommentar, 19. Aufl. 2025, § 8 Rn. 13; vgl. auch AEAO § 8 Ziff. 6 Abs. 2.

Hinweis: Kenntnisse zur Frage, inwieweit ein Wohnsitz während der Zeit der Untervermietung der Wohnung beibehalten wird, werden nicht erwartet. Es ist positiv zu honorieren, wenn sich die Bearbeiter mit dieser Frage auseinandersetzen und schlüssig argumentieren.

L ist mithin in Deutschland uneingeschränkt mit seinem Welteinkommen einkommensteuerpflichtig, § 1 Abs. 1 S. 1 EStG.

B. Objektive Steuerpflicht

Der Einkommensteuer unterliegen die von L erzielten Einkünfte bzw. das daraus zu entwickelnde zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 1–5 EStG). Gefragt ist nur nach der Summe der Einkünfte (vgl. § 2 Abs. 3 EStG).

I. Einkünfte des L

1. Einkünfte aus der Recherchetätigkeit des L

a) Einkünftequalifikation

L könnte aus seiner Recherchetätigkeit bei der Kanzlei Schnösel von Pösel Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG erzielen. L ist in der Kanzlei angestellt und ist nicht selbständig tätig. Das erforderliche Dienstverhältnis i.S.d. §§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, 1 Abs. 1 und 2 LStDV liegt damit vor.

b) Einkünfteermittlung

aa) Ermittlungsart

Einkünfte sind gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nach §§ 8–9a EStG.

bb) Höhe der Einkünfte

(1) Einnahmen

Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4–7 EStG zufließen (§ 8 Abs. 1 EStG). Im Rahmen der nichtselbständigen Tätigkeit zählt dazu insbesondere das Gehalt, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Etwaige einbehaltene Lohnsteuer ist dabei nicht steuerlich abzugsfähig, § 12 Nr. 3 EStG. Das Bruttogehalt der A beträgt 1.300 € im Monat, mithin im Veranlagungszeitraum 2025 insgesamt 15.600 €.

(2) Werbungskosten

Gem. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG sind Werbungskosten alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Vorliegend hat L im Veranlagungszeitraum Studiengebühren i.H.v. 4.300 € für sein Jura-Studium gezahlt. Da auch die Recherchetätigkeit im juristischen Bereich erfolgt, könnte es sich insofern um Werbungskosten für diese Tätigkeit handeln. Gem. § 9 Abs. 6 S. 1 EStG sind Aufwendungen des Steuer-

pflichtigen für sein Studium allerdings nur dann Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung abgeschlossen hat. Dies erfordert nach S. 2 f. eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten. L hat vorher jedoch keine andere Ausbildung oder kein anderweitiges Studium abgeschlossen. Eine Ausnahme besteht nach § 9 Abs. 6 S. 1 Hs. 2 EStG, wenn das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt. Dies setzt voraus, dass die Teilnahme am Studium verpflichtender Gegenstand des Arbeitsvertrags ist.[2] Zwar sind juristische Kenntnisse für die Recherchetätigkeit von L hilfreich, doch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die zwingende Teilnahme an den Studienmaßnahmen Teil des Arbeitsvertrags ist, sodass die Ausnahme nicht greift. Zudem handelt es sich auch nicht um eine bloße Fortbildung im Rahmen des aktuellen Berufs.

Insofern kann er seine Studiengebühren nicht als Werbungskosten ansetzen. Er kann allerdings den Werbungskostenpauschbetrag i.H.v. 1.230 € (§ 9a S. 1 Nr. 1 lit. a EStG) geltend machen.

Hinweis: Im Regelfall stellt sich die Frage nach der Absetzbarkeit der Studiengebühren im Rahmen von vorweggenommenen Werbungskosten für die später mit dem Studium angestrebte Tätigkeit. Da L jedoch bereits im juristischen Bereich tätig ist, konnten die Studiengebühren hier im Rahmen der Werbungskosten für seine Recherchetätigkeit thematisiert werden.

c) Zwischenergebnis

L erzielt somit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.H.v. 15.600 € ./. 1.230 € = 14.370 €.

2. Stipendium der Studienstiftung

Das Stipendium der Studienstiftung i.H.v. 300 € monatlich könnte i.R.v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, § 19 oder § 22 Nr. 1 EStG steuerbar sein.[3] Allerdings handelt es sich bei der Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. um eine Körperschaft i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG[4] und das gezahlte Stipendium dient der wissenschaftlichen Ausbildung. Insofern sind die Stipendienleistungen nach § 3 Nr. 44 S. 2 Hs. 2 EStG explizit steuerfrei gestellt.

Hinweis: Wenn die Bearbeiter bereits eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 44 S. 1 EStG annehmen, ist dies gleichermaßen vertretbar. Dazu, ob die typischen Studienförderwerke unter S. 1 oder S. 2 fallen, findet sich in der Literatur wenig. Im Rahmen von S. 1 wäre zu Fragen, inwieweit es sich um öffentliche Mittel handelt, wobei es ausreichend ist, wenn die Verteilung nach haushaltsrechtlichen Vorschriften erfolgt und die Auszahlung letztlich auch über zwischengeschaltete (private) Institutionen erfolgen darf.[5]

[2] *Straßburger*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 9 Rn. 698, m.w.N. aus der Rspr.

[3] *Levedag*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 3 Nr. 44 Rn. 52 ff.

[4] *Jachmann-Michel*, in: Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, Kommentar, 3. Aufl. 2024, EStG § 3 Nr. 44 Rn. 10 f. mit Verweis auf *Hüttemann*, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 6. Aufl. 2025, Rn. 9.66.

[5] *Levedag*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 3 Nr. 44 Rn. 26.

3. Untervermietung der Wohnung

a) Einkünftequalifikation

Mit der Untervermietung seiner Wohnung könnte L Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG erzielen. Nr. 1 erfasst die Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens. Unschädlich ist dabei, dass L die Wohnung selbst nur gemietet hat. Erfasst ist jedes Verhalten, dass auf die Gebrauchsüberlassung der in § 21 EStG aufgeführten Gegenstände zu einem vertraglich festgelegten, beschränkten Zweck an Dritte gerichtet ist.

Allen Einkunftsarten gemein ist jedoch, dass die Tätigkeit mit Einkünfteerzielungsabsicht und als Beteiligung am Markt erfolgen muss, vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 EStG a.E., § 15 Abs. 2 S. 1 EStG. Dies dient der Abgrenzung zur Liebhaberei und zur Umsetzung des hinter weiten Teilen der Einkommensteuer stehenden Markteinkommensprinzips. Erfolgt eine Vermietung nur zur Kostenteilung, wie typischerweise in einer WG, oder zur Kostendeckung während einer Abwesenheitsphase, fehlt es typischerweise an einer Einkünfteerzielungsabsicht. L vermietet die Wohnung jedoch deutlich über den für ihn in diesem Zeitraum anfallenden Kosten und explizit mit der Absicht, dadurch sein Auslandssemester zu „refinanzieren“. Insofern liegt eine Einkünfteerzielungsabsicht vor. Darüber hinaus plant er auch bereits eine wiederholte, gewinnbringende Untervermietung während seines späteren Masters, sodass jedenfalls auch eine gewisse Dauerhaftigkeit bzw. Wiederholungsabsicht erkennbar ist.

Hinweis: Aufgrund der deutlichen Angaben im Sachverhalt (hoher Preis; Absicht, das Auslandssemester zu finanzieren; …) wird nicht erwartet, dass sich die Studenten näher mit der fehlenden Einkünfteerzielungsabsicht bzw. der Beteiligung am Markt auseinandersetzen. Entsprechende Ausführungen sind positiv zu honorieren.

L vermietet neben der Wohnung, welche als unbewegliches Vermögen § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG unterfällt, auch seine Möbel mit. Bei diesen handelt es sich um bewegliches Vermögen, sodass diese nicht von Nr. 1 erfasst sind. Wenn allerdings andere Wirtschaftsgüter so mit der Vermietung der Wohnung funktionell und technisch im Zusammenhang stehen, dass sie eine wirtschaftliche Einheit bilden, handelt es sich um einen Sachinbegriff i.S.v. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Wenn ein einheitliches Vermietungs- oder Verpachtungsgeschäft vorliegt, soll es auf diese Weise einheitlich von § 21 EStG erfasst werden und keine Aufteilung auf andere Steuertatbestände erforderlich sein.

Die Vermietung der Möbel im Rahmen der möblierten Wohnung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vermietung der Wohnung, wobei die Möbel funktional-technisch auf den Bedarf der Wohnung abgestimmt sind. Insofern stellt auch der Mietanteil, der auf die Möbel entfällt, nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar.[6]

Hinweis: Ausführungen der Studierenden zur getrennten Behandlung der Möbel sind nicht zu erwarten. Wenn Studierende Problembewusstsein zeigen und sich damit auseinandersetzen, dass die Möbel kein unbewegliches Vermögen i.S.v. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG sind, ist das positiv zu honorieren.

Mithin erzielte L mit seiner Untervermietung insgesamt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 EStG.

[6] *Spilker*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 21 Rn. 554 f.

b) Einkünfteermittlung

aa) Ermittlungsart

Einkünfte sind gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nach §§ 8–9a EstG.

bb) Höhe der Einkünfte

(1) Einnahmen

Einnahmen sind nach § 8 Abs. 1 EStG alle Güter in Geld oder Geldeswert, die L im Rahmen der Einkunftsart zufließen. Entscheidend ist nach § 11 Abs. 1 S. 1 EStG der Zuflusszeitpunkt. L hat im Zeitraum von September bis Dezember jeweils am dritten Werktag des Monats 1.800 € erhalten. Insofern betragen seine Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung insgesamt 7.200 €.

(2) Werbungskosten

Als Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG kommen die von L gezahlte Miete, Strom- und Internetgebühren sowie die Anschaffung des OLED-TV und der Bluetooth-Soundbar in Betracht.

(a) Miete

Zunächst zahlte L selbst monatlich 700 € Miete inkl. Heiz- und Betriebskosten. Ohne selbst die Wohnung zu mieten, könnte er diese nicht weitervermieten, sodass es sich um Aufwendungen zur Erwerbung der Einnahmen handelt.[7] Im Zeitraum der Untervermietung zahlt er insgesamt 4 x 700 € = 2.800 € Miete, die insofern steuerlich abzugsfähig sind. Die Miete, welche er im Zeitraum Januar bis August gezahlt hat, war hingegen zur Untervermietung nicht erforderlich. Sie diente allein seiner privaten Lebensführung durch das eigene Bewohnen der Wohnung und ist insofern nach § 12 S. 1 Nr. 1 EStG nicht abzugsfähig.

(b) Strom und Internetgebühren

Strom und Internet hat L ebenfalls mit seinem Untermieter zur Verfügung gestellt und pauschal mit der Miete abgegolten. Bei den Kosten von Strom und Internet, die im Zeitraum der Untervermietung anfallen, handelt es sich insofern ebenfalls um Werbungskosten. 4 x 60 € Strom + 4 x 40 € Internet = 400 €.

(c) OLED-TV

Die meisten Möbel, die L mit vermietet hat, sind schon einige Jahre alt und L konnte sie kostenlos von seinen Eltern mitnehmen, sodass er diesbezüglich keine Aufwendungen hatte. Allerdings hat sich L im Juli noch einen 65 Zoll OLED TV für 2.700 € gekauft. Diesen hat er für den Zeitraum der Untervermietung ebenfalls mit vermietet, nutzt ihn ansonsten aber privat. Entscheidend für die Abzugsfähigkeit ist insofern die Abgrenzung zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung nach § 12 Nr. 1 EStG.

Beim Kauf des Fernsehers hatte L bereits die Absicht, diesen für eine begrenzte Zeit seinem Untermieter zu überlassen. Im Übrigen wollte L den Fernseher jedoch selbst in seiner Wohnung nutzen,

[7] *Spilker*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 21 Rn. 1299.

sodass es sich um eine sog. gemischte Aufwendung handelt. Früher nahm der BFH für derartige gemischt veranlasste Aufwendungen ein generelles Aufteilungsverbot an. Dies ließ sich allerdings weder dem Wortlaut noch der Entstehungsgeschichte des § 12 Nr. 1 EStG entnehmen und ist auch mit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die einen Abzug beruflich veranlasster Kosten gebietet, nicht vereinbar. Daher geht auch der BFH nicht mehr von einem strikten Abzugsverbot aus. Ein striktes Abzugsverbot besteht nur noch, wenn es sich um unverzichtbare Aufwendungen der privaten Lebensführung handelt, wie etwa die bürgerliche Kleidung. Darüber hinaus ist bei gemischten Aufwendungen zunächst festzustellen, ob ein Teil von ganz untergeordneter Bedeutung ist, bzw. inwieweit eine Aufteilung nach objektiv feststellbaren Kriterien möglich ist.

Auch wenn ein Fernseher grundsätzlich unpfändbar ist, da er aus Sicht der ZPO zur angemessenen Lebensführung i.S.v. § 811 ZPO gehört, verfügt heutzutage längst nicht mehr jeder Haushalt über einen Fernseher. Gerade im studentischen Leben wird aufgrund der zahlreichen Streaming-Angebote häufig auch ausschließlich ein PC oder ein Mobilgerät genutzt. Insofern handelt es sich nicht um eine unverzichtbare Aufwendung der privaten Lebensführung.

Hinweis: Hier lässt sich gleichermaßen vertretbar in die andere Richtung argumentieren. Dann müssen Studenten über § 12 Nr. 1 EStG zu einem grundsätzlichen Abzugsverbot kommen.

Zudem lässt sich die Nutzung anhand objektiver Kriterien trennen. Hierfür lässt sich gedanklich auf die Regelungen der Absetzung für Abnutzung (AfA) des § 7 EStG zurückgreifen, die dazu gedacht sind, periodenübergreifenden Aufwand zu verteilen und die auch bei der Vermietung und Verpachtung im Rahmen der Werbungskosten anzuwenden sind, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EStG. Die gewöhnliche Nutzungsdauer des Fernsehers beträgt 36 Monate. Davon wird der Fernseher im Jahr 2025 volle vier Monate zur Einkünfteerzielung verwendet. Dies beträgt mehr als 10 % der voraussichtlichen Nutzungsdauer und kann sich durch weitere Vermietung während eines zukünftigen Masters noch weiter erhöhen. Insofern ist nicht von einer ganz untergeordneten „betrieblichen“ Nutzung auszugehen. Da eine Aufteilung anhand der Nutzungszeiträume objektiv möglich ist, sind die Anschaffungskosten insofern zeitanteilig abzuziehen und berechnen sich anhand der AfA für den Zeitraum, für den der Fernseher für die Vermietungstätigkeit genutzt wurde, vgl. § 7 Abs. 1 S. 4 EStG: 2.700 € / 36 Monate x 4 Monate = 300 €.

(d) Soundbar

Zudem hat L im Juli 2025 auch noch eine Soundbar für 450 € gekauft, welche er ebenfalls dem Untermieter überlässt. Auch hierbei handelt es sich wieder um eine gemischt veranlasste Aufwendung, bei der eine Abgrenzung von Kosten der privaten Lebensführung (vgl. § 12 Nr. 1 EStG) vorzunehmen ist. Grundsätzlich lässt sich auch hier die Nutzung objektiv nach dem zeitlichen Faktor trennen, der eine betriebliche Nutzung von 4 von 36 Monaten ergibt. Indes könnte hier nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG ein sofortiger Abzug als geringwertiges Wirtschaftsgut möglich sein.

Als einzelnes Wirtschaftsgut liegt die Soundbar mit dem Preis von 450 € unter der Wertgrenze von 800 €. Darüber hinaus müsste die Soundbar einer selbständigen Nutzung fähig sein. Das Merkmal gewährleistet, dass der Steuerpflichtige keinen Vorteil dadurch erlangt, dass er ein Produkt in Einzelteilen kauft. An der selbstständigen Nutzbarkeit ließe sich zweifeln, weil die Soundbar zusammen mit dem Fernseher erworben wurde. Allerdings lässt sich die Soundbar auch unabhängig vom Fernseher nutzen, um z.B. über Bluetooth Musik vom Mobiltelefon zu hören. Zudem verfügen die modernen Flachbildfernseher zumindest noch über kleine, eigene Lautstärke, sodass die Soundbar auch für die Nutzung des Fernsehers nicht erforderlich ist.

Hinweis: Die selbständige Nutzbarkeit ließe sich mit entsprechender Begründung ebenso gut ablehnen.

Auch wenn es vor diesem Hintergrund nach den Regelungen der AfA möglich wäre, ein solches Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung komplett als Werbungskosten abzuziehen, §§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7, 6 Abs. 2 S. 1 EstG, kann dies jedoch nicht für die Frage der Abgrenzung zur privaten Nutzung gelten. Vorliegend wird die Soundbar nach wie vor nur 4 von 36 Monaten für die Einkünfteerzielung genutzt, sodass auch eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen ist, um nicht insgesamt dem Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG zu unterfallen. Damit sind die Anschaffungskosten der Soundbar nur i.H.v. 450 € / 36 Monate x 4 Monate = 50 € als Werbungskosten abzugsfähig.

Hinweis: Es ist nicht zu erwarten, dass die Studierenden auf die Gedanken zu geringfügigen Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG kommen. Es ist insofern nicht negativ zu bewerten, wenn die Kandidaten die Soundbar gleichermaßen wie den Fernseher behandeln. Jegliche Auseinandersetzung mit dem Wahlrecht bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG ist positiv zu bewerten.

(e) Zwischenergebnis: Werbungskosten

L kann somit insgesamt Werbungskosten i.H.v. 2.800 € + 400 € + 300 € + 50 € = 3.550 € geltend machen.

(3) Zwischenergebnis

L erzielte somit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.H.v. 7.200 € - 3.550 € = 3.650 €.

4. Zwischenergebnis: Summe der Einkünfte

Die Summe der Einkünfte von L ergibt 14.370 € + 3.650 € = 18.020 €.

II. Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 Abs. 3 EstG

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich aus der Summe der Einkünfte abzüglich etwaiger Entlastungsbeiträge. Solche sind nicht ersichtlich, sodass der Gesamtbetrag der Einkünfte der Summe der Einkünfte von 18.020 € entspricht.

III. Einkommen, § 2 Abs. 4 EstG

Das Einkommen ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Verlustausgleich nach § 10d EStG, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Auf etwaige kranken- und sozialversicherungsrechtliche Abzugsbeträge, die nach § 10 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 3a EStG Sonderausgaben darstellen würden, ist ausweislich des Bearbeitungsvermerks nicht einzugehen. Insofern kommen nur die von L gezahlten Studiengebühren i.H.v. 4.300 € in Betracht.

Wie oben bereits ausgeführt, kann L seine Studiengebühren aufgrund von § 9 Abs. 6 S. 1 EStG nicht als Werbungskosten geltend machen, allerdings können diese im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 1 EStG berücksichtigt werden.

Hinweis: In der Praxis macht dies insofern einen Unterschied, als der Sonderausgabenabzug der Höhe nach auf 6.000 € begrenzt ist und keine Möglichkeit eines Verlustvor- oder -rücktrags besteht.[8]

L hat im Veranlagungszeitraum 2025 Studiengebühren i.H.v. 4.300 € gezahlt. Diese liegen unter der von § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 1 EStG gesetzten Begrenzung von 6.000 €, sodass er sie in voller Höhe als Sonderausgaben abziehen kann.

Damit überschreitet L den Sonderausgabenpauschbetrag i.H.v. 36 € nach § 10c S. 1 EStG, der damit keine Anwendung findet. Weitere Abzugsbeträge sind nicht ersichtlich. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt somit 18.020 € - 4.300 € = 13.720 €.

IV. Zu versteuerndes Einkommen, § 2 Abs. 5 S. 1 Hs. 1 EStG

Für Kinderfreibeträge und weitere Abzugsbeträge besteht kein Anhaltspunkt, sodass das zu versteuernde Einkommen dem Einkommen nach § 2 Abs. 4 EStG i.H.v. 13.720 € entspricht.

Aufgabe 2: Höhe der zu zahlenden Körperschaftsteuer der F-GmbH für das Jahr 2025

A. Subjektive Steuerpflicht

Die F-GmbH hat ihren Sitz in Hamburg, Deutschland und ist somit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG subjektiv körperschaftsteuerpflichtig.

B. Objektive Steuerpflicht[9]

Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen, § 7 Abs. 1 KStG. Zu versteuerndes Einkommen ist das Einkommen i.S.d. § 8 Abs. 1 KStG, vermindert um die Freibeträge der §§ 24, 25 KStG, vgl. § 7 Abs. 2 KStG.

Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des EStG sowie des KStG, § 8 Abs. 1 S. 1 KStG.

I. Einkünftequalifikation

Als unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft erzielt die F-GmbH ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 8 Abs. 2 KStG).

II. Einkünfteermittlung

1. Ermittlungsart

Als Handelsgesellschaft nach § 13 Abs. 3 GmbHG finden gem. § 6 Abs. 2 HGB die Vorschriften für Vereine (im Sinne von juristischen Personen) auch auf die F-GmbH Anwendung. Sie ist daher handels-

[8] *Fissenewert*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 10 Rn. 269 ff.

[9] Zu den Unterschieden hinsichtlich des Trennungsprinzips im Rahmen der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und dem Transparenzprinzip bei (nicht optierenden, § 1a KStG) Personengesellschaften siehe ausführlich *Birk/Desens/Tappe*, Steuerrecht, 28. Aufl. 2025, 3. Teil, § 6 Unternehmenssteuerrecht.

rechtlich (§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB) und nach § 140 AO auch steuerrechtlich buchführungspflichtig und ermittelt ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich gem. §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG.

2. Gewinn i.H.v. 2.000.000 €

Der Gewinn ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 EStG der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Der bisher ermittelte Gewinn der F-GmbH beläuft sich auf 2.000.000 €. Er muss möglicherweise aufgrund einiger Geschäftsvorfälle modifiziert werden.

a) Leihgabe des PKW an L

Vom 1.9. bis 31.12. hat die F-GmbH dem L einen Audi RS7 Performance kostenlos für sein Auslandssemester überlassen. Hierbei könnte es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) handeln, die den Gewinn der F-GmbH nicht mindern darf, § 8 Abs. 3 S. 2 EStG.

Eine vGA liegt in jeder Vermögensminderung oder verhinderten Vermögensmehrung, die sich auf den bilanziellen Unterschiedsbetrag nach § 4 Abs. 1 EStG auswirkt, durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, keine offene Ausschüttung darstellt und bei L zu einem potenziellen Zufluss führen kann.[10]

aa) Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung

Indem M ihrem Sohn L den Audi RS7 Performance vom 1.9. bis 31.12. kostenlos zur Verfügung stellte, entging der F-GmbH die Möglichkeit, diesen von September bis Dezember kostenpflichtig an L oder Dritte zu vermieten. Bei der vGA bemisst sich der Wert nach der erzielbaren Vergütung, sodass ein angemessener Gewinnaufschlag mit einzubeziehen ist. Fremde Mieter hätten für eine derartige Langzeitmiete 2.000 € pro Monat gezahlt. Insofern lag eine verhinderte Vermögensmehrung der F-GmbH i.H.v. 2.000 € x 4 Monate = 8.000 € vor.

Hinweis: Auch wenn bei der Bemessung der vGA grundsätzlich über die im Fremdvergleich erzielbare Vergütung auch der Gewinnaufschlag mit einzubeziehen ist[11], können die Finanzbehörden im Rahmen der privaten Nutzung eines betrieblichen PKWs alternativ auf die Regelung von § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG abstellen und die Nutzung mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung inklusive Sonderausstattung und Umsatzsteuer pro Monat ansetzen.[12] Dann würde eine vGA i.H.v. nur 1.650 € x 4 Monate = 6.600 € vorliegen. Wenn Bearbeiter diesen Weg wählen, ist dies nicht negativ zu bewerten. Es ist zu honorieren, wenn sich die Bearbeiter dann mit der Thematik des (fehlenden) Gewinnaufschlags beschäftigen.

bb) Auswirkung auf den Unterschiedsbetrag nach § 4 Abs. 1 EStG

Durch die verhinderte Vermögensmehrung ist der Gewinn der F-GmbH geringer ausgefallen, sodass diese auch eine Auswirkung auf den Unterschiedsbetrag nach § 4 Abs. 1 EStG hat.

---

[10] *Schmidt*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 20 Rn. 574 m.w.N. Siehe ausführlich zum Thema der vGA *Birk/Desens/Tappe*, Steuerrecht, 28. Aufl. 2025, Rn. 1277 ff.

[11] *Gosch*, in: Gosch, Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2027, § 8 Rn. 715.

[12] BMF v. 3.4.2012, BStBl. I 2012, S. 478.

cc) Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis

Fraglich ist, ob der Vorgang durch das Gesellschaftsverhältnis oder betrieblich veranlasst ist. Dies ist anhand eines Fremdvergleichs zu beurteilen: Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis liegt vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer ein solches Geschäft nicht durchgeführt hätte.

Eine gesellschaftliche Veranlassung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn einem Gesellschafter ein Vorteil durch die Gesellschaft zugewendet wird. Hier wurde die unentgeltliche Nutzungsmöglichkeit des Audi RS7 indes nicht M selbst zugewandt, sondern ihrem Sohn L. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis kann aber auch vorliegen, wenn der Vorteil nicht unmittelbar dem Gesellschafter, sondern einer nahestehenden Person zugewendet wird.[13] Die Nähebeziehung zum Gesellschafter, die auf rechtlichen, familiären oder faktischen Beziehungen beruhen kann, indiziert die Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis.[14] Entscheidend ist aber letztlich nicht, ob eine Nähebeziehung besteht, sondern ob ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer den Vorteil auch ohne diese Nähebeziehung gewährt hätte.[15]

L ist der Sohn von M, somit deren Angehöriger (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 2 AO) und eine der Gesellschafterin nahestehende Person. Diese Nähebeziehung indiziert eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte L den Vorteil nicht gewährt, wenn man sich das Näheverhältnis hinwegdenkt. Denn einem fremden Dritten würde kein gewissenhafter Geschäftsführer ein werthaltiges Wirtschaftsgut kostenlos zur Nutzung überlassen, solange dies nicht mit Vorteilen in Form von Werbeeffekten o.Ä. verbunden ist.

Folglich hält das Geschäft einem Fremdvergleich nicht stand. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte den Audi RS7 nicht vier Monate kostenlos zur Nutzung überlassen, sodass eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis anzunehmen ist.

Hinweis: Das genaue dogmatische Verhältnis zwischen den Prüfungspunkten „Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis“ und „Zuwendung an den Gesellschafter oder eine nahestehende Person“ muss auch von guten und sehr guten Bearbeitern nicht wie hier dargestellt werden. Entscheidend ist allein, dass die Bearbeiter auf die Nähebeziehung zwischen M und L eingehen und mit dem Sachverhalt argumentieren. Es wird nicht erwartet, dass eine so ausführliche Prüfung erfolgt, wie sie die Lösungsskizze hier vornimmt.

dd) Keine offene Ausschüttung

Die Vermögensminderung der F-GmbH steht auch nicht in Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung an M.

ee) Objektiv Vorteilseignung

Zudem müsste die unentgeltliche Überlassung des Audi objektiv dazu geeignet sein, einen Vorteil in Form eines sonstigen Bezugs nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG darzustellen. Ein tatsächlicher Zufluss beim Gesellschafter ist dafür nicht erforderlich. Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung die – wie vorliegend – an eine nahestehende Person erfolgt, fällt der Vorteil trotzdem beim Gesellschafter an

[13] *Weitemeyer/Maciejewski*, Unternehmenssteuerrecht, 2. Aufl. 2024, Rn. 1067 ff.
[14] *Schmidt*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 20 Rn. 614.
[15] BFH, Urt. v. 14.3.2017 – VIII R 32/14 = BFH/NV 2017, 1174.

und besteht darin, dass die nahestehende Person etwas erhält, ohne dass der Gesellschafter eigene Mittel aufwenden muss.

Die vorliegende unentgeltliche Nutzung des Audi RS7 stellt hierbei einen geldwerten Vorteil im Sinne eines sonstigen Bezugs nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG dar. Hätte M den L einen Audi RS7 auf anderem Wege zur Verfügung stellen wollen, hätte sie hierfür eigene Mittel aufwenden müssen.

ff) Zwischenergebnis vGA

Das kostenlose Überlassen des Audi RS7 vom 1.9. bis. 31.12. stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung an die M dar. Die Höhe bemisst sich nach dem Marktpreis für die Vermietung dieses Fahrzeuges, der für Fremdmieter vorliegend 2.000 € pro Monat, also insgesamt 8.000 € beträgt.

Insofern ist der Gewinn der F-GmbH nach § 8 Abs. 3 S. 2 KStG um 8.000 € zu erhöhen.

Hinweis: Die vGA fließt immer an die Gesellschafterin, mithin vorliegend M. Diese gibt den Vorteil an ihren Sohn L weiter. Die interne Weitergabe an ihren Sohn ist jedoch nach § 12 Nr. 1 EStG einkommensteuerlich nicht relevant. Insofern war die kostenlose Überlassung des Fahrzeugs bei Aufgabe 1 im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von L nicht relevant. Die Weitergabe an nahe Angehörige stellt jedoch regelmäßig eine – hier nicht zu prüfende – Schenkung dar.

b) Ausgelaufener Kraftstoff in Billbrook

Fraglich ist zudem wie der Vorfall des ausgelaufenen Kraftstoffs auf dem Grundstück der F-GmbH in Hamburg Billbrook steuerlich zu behandeln ist. Als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens ist das Grundstück der F-GmbH grundsätzlich mit den Anschaffungskosten i.H.v. 200.000 € zu bilanzieren, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Es unterliegt keiner regelmäßigen Abschreibung, vgl. §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, 7 Abs. 1 S. 1 EStG. Etwaige noch nicht realisierte Wertsteigerungen über die Anschaffungskosten wirken sich bis zu einem tatsächlichen Verkauf nicht aus. Allerdings kann bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG der niedrigere Teilwert angesetzt werden.[16]

Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt vor, wenn der Teilwert nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert gesunken ist und deshalb aus Sicht des Bilanzstichtags aufgrund objektiver Anzeichen ernstlich mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden muss.[17] Gerade Wertminderungen aus besonderem Anlass wie bspw. Katastrophen oder technischer Fortschritt sind dabei regelmäßig von Dauer.[18]

Vorliegend ist der Wert des Grundstücks durch die Kontamination des Bodens gesunken. Dieser Wertverlust wird sich nicht von allein ändern und besteht jedenfalls auch noch am Bilanzstichtag. Darüber hinaus plant die F-GmbH auch keine zeitnahe Dekontamination und es ist laut Sachverhalt auch nicht mit einer baldigen Beseitigungsaufforderung durch die Behörde zu rechnen. Insofern ist die Wertminderung auch voraussichtlich dauerhaft.[19]

Die F-GmbH kann mithin eine Teilwertabschreibung i.H.v. 100.000 € gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG vornehmen. Ausweislich des Sachverhalts bestehen aufgrund des Schadens keine Ansprüche gegen Mitarbeiter oder Versicherungen, sodass auch keine entsprechende Forderung einzubuchen ist. Wenn

[16] Zu den Grundsätzen der Bilanzierung siehe ausführlich *Birk/Desens/Tappe*, Steuerrecht, 28. Aufl. 2025, Rn. 862 ff.
[17] *Oellerich*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 6 Rn. 1281 mit Verweis auf die Rechtsprechung.
[18] BMF v. 16.7.2014, BStBl. I 2014, S. 1162 Rn. 6.
[19] Vgl. BMF v. 16.7.2014, BStBl. I 2014, S. 1162 Rn. 12.

die F-GmbH ihr Wahlrecht[20] – wie vom Bearbeitungsvermerk angeführt – so ausübt, dass sich eine möglichst niedrige Steuerlast für den Veranlassungszeitraum 2025 ergibt, mindert sich der Gewinn um 100.000 €.

Hinweis: Anders als § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG verweist Nr. 2 aufgrund der Tatsache, dass es sich um nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter handelt, nicht auf die Regelungen der Abschreibung nach § 7 EStG. Insofern stellt sich nach h.M. vorliegend keine nähere Frage der Konkurrenz zwischen § 7 Abs. 1 S. 7 EStG und § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG.[21]

c) Zwischenergebnis

Insofern ist der von der F-GmbH ermittelte Gewinn von 2.000.000 € um 8.000 € für die Überlassung des PKW an L zu erhöhen und um 100.000 € aufgrund der Kontaminierung des Grundstücks zu reduzieren und beträgt mithin 2.000.000 € + 8.000 € - 100.000 € = 1.908.000 €.

III. Freibeträge nach §§ 24, 25 KStG

Die Freibeträge der §§ 24, 25 KStG sind für die F-GmbH nicht anwendbar.

C. Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens, § 23 Abs. 1 KStG.

D. Ergebnis

Die von der F-GmbH zu zahlende Körperschaftsteuer im Jahr 2025 beträgt damit: 1.908.000 € x 15 % = 286.200 €.

[20] Vgl. *Oellerich*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 6 Rn. 1421.
[21] *Oellerich*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 6 Rn. 1661; *Graw*, in: BeckOK EStG, Stand: 1.7.2026, § 7 Rn. 295.